

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

der 4a engineering GmbH

Stand 1. April 2019

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen (in der Folge "AGB") gelten für alle von **4a engineering GmbH**, Industriepark 1, 8772 Traboch, als Auftragnehmer (in der Folge "4a") abgeschlossenen Verträge über Lieferungen von Waren und Dienstleistungen (in der Folge gemeinsam kurz die "Leistungen") sowie alle von 4a abgegebenen Angebote. Diese AGB bilden stets einen integrierenden Bestandteil jedes von 4a mit einem Auftraggeber (in der Folge der "Kunde") abgeschlossenen Vertrages.

1.2. Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge zwischen 4a und Kunden, für die das mit 4a eingegangene Rechtsverhältnis zum Betrieb ihres Unternehmens im Sinne des § 1 Abs 2 Konsumentenschutzgesetzes gehört und richten sich nicht an Verbraucher.

1.3. Abweichende oder ergänzende Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, 4a stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.4. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen 4a und dem Kunden, bis 4a dem Kunden geänderte AGB bekannt gibt. Sofern der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich und begründet binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe widerspricht, gelten die geänderten AGB als angenommen.

1.5. Der Kunde kann diese AGB im Internet unter www.4a-engineering.at/agb einsehen und downloaden. Auf Wunsch werden die AGB dem Kunden zugesandt.

2. Angebote, Kostenvoranschläge

2.1. Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Angaben von 4a zu den Leistungen sind bis zum Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden freibleibend und unverbindlich und verpflichten 4a nicht zur Leistung. Technische und sonstige Änderungen bleiben vorbehalten.

2.2. Der technische Inhalt eines Angebots oder eines Kostenvoranschlages von 4a ist vom Kunden vertraulich zu behandeln und darf vom Kunden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von 4a nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertrag kommt mit der korrespondierenden Annahme des Angebots durch den Kunden zustande.

3.2. Ein Vertrag zwischen dem Kunden und 4a kommt zustande, (i) mit Unterfertigung eines Vertragsdokuments durch den Kunden und 4a, oder (ii) sobald der vom Kunden erteilte Auftrag von 4a schriftlich, per Fax oder E-Mail angenommen oder (iii) sobald von 4a der Bestellung des Kunden tatsächlich entsprochen wurde. Als Tag des Vertragsabschlusses gilt der Tag des Vertragsabschlusses bzw der Absendetag der Annahmeerklärung, im Falle tatsächlicher Entsprechung der Absendetag der Leistung.

4. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

4.1. Art und Umfang der von 4a zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen des im Einzelfall zwischen 4a und dem Kunden geschlossenen Vertrages.

4.2. Die Durchführung der Leistungen durch 4a erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, in einer von 4a gewählten branchenüblichen Weise innerhalb der normalen Arbeitszeit von 4a. Erfolgt auf Wunsch des Kunden oder aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten von 4a gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl der die Leistungen erbringenden Personen obliegt 4a, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

4.3. Leistungen von 4a, die vom Kunden über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Kunden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils gültigen Entgelten von 4a vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der Geschäftszeiten, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Kunden oder sonstige nicht von 4a zu vertretende Umstände entstanden sind.

4.4. Erbringt 4a im Einzelfall kostenlose Leistungen, so können diese Leistungen von 4a ohne Vorankündigung und jederzeit eingestellt werden.

4.5. Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.

4.6. Die an den Kunden zu übermittelnden Ergebnisse werden auf der Basis theoretischer Analysen, virtueller Simulation oder ähnlichen Methoden ermittelt. Simulationen sind aber nur modellhafte Abbildungen der Realität unter Annahme bestimmter idealisierter Bedingungen und Rechenmodelle. Diese Methoden erlauben die gute Vorhersage physikalischen bzw. mechanischen Verhaltens von Materialien oder Bauteilen, können aber niemals reale Produkt- oder Bauteiltestphasen ersetzen. 4a haftet daher in diesem Zusammenhang nicht für direkte oder indirekte Schäden oder entgangene Gewinne des Kunden.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erbringung der Leistungen durch 4a erforderlich sind.

5.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von 4a Weisungen zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an die von 4a benannten Ansprechpartner herantragen.

5.3. Der Kunde stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von 4a zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen zur Verfügung. 4a ist nicht verpflichtet, diese Informationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Ein Mehraufwand von 4a, der auf fehlerhaften oder unvollständigen Informationen, oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, beruht, kann von 4a zu den jeweils gültigen Entgelten von 4a gesondert an den Kunden verrechnet werden.

5.4. Der Kunde hat alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht zu erbringen, dass 4a in der Erbringung der Leistungen nicht behindert wird. Der Kunde stellt sicher, dass 4a und/oder die durch 4a beauftragten Dritten für die Erbringung der Leistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Kunden erhalten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter, mit ihm verbundene Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

5.5. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, verschieben sich Zeitpläne für die von 4a noch zu erbringenden Leistungen in angemessenem Umfang. Der Kunde wird die 4a hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei 4a jeweils aktuellen Entgelten gesondert vergüten.

6. Leistungsfristen, Termine, Verzug

6.1. Die vereinbarten Leistungsfristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht anders vereinbart wurde.

6.2. Wird aus Verschulden von 4a eine unverbindliche Leistungsfrist um mehr als sechs Wochen, eine verbindliche Leistungsfrist um mehr als drei Wochen überschritten, so kann der Kunde 4a schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest zwei Wochen setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

6.3. Bei einem von 4a nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis verlängert sich die vereinbarte Frist und verschiebt sich der vereinbarte Termin um den dieses Hindernis andauernden Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbares Ausbleiben von Lieferungen durch Vorleistungserbringer (dies alles auch in Unternehmen, deren sich 4a zur Erfüllung dieses Vertrages bedient), sowie bei höherer Gewalt vor. Sofern der ursprüngliche Leistungstermin in einem solchen Fall bereits um 2 Monate überschritten wurde, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; diesbezügliche Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

6.4. Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so ist 4a zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von 4a gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde 4a die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für die infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendige Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen zu ersetzen. Ist die Rückstellung der von 4a bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder untunlich, so hat der Kunde 4a deren Verkehrswert zu ersetzen.

7. Gefahrenübergang, Preisgefahr

7.1. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Preisgefahr ab Bereitstellung der Leistung zur Abholung oder ab Übergabe an einen Transporteur.

7.2. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde ordnungsgemäß erbrachten (Teil-)Leistungen von 4a unverzüglich abzunehmen. Für die Dauer des Annahmeverzugs des Kunden ist 4a berechtigt, die Leistungen auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern. 4a kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.

8. Entgelt, Zahlungsbedingungen

8.1. Sämtliche Entgelte sind Nettopreise in Euro, soweit die USt nicht ausdrücklich angeführt ist und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind – sofern nicht anders vereinbart – freibleibend.

8.2. Nebenkosten für Nebenleistungen, die Kosten für Verpackungsentsorgung sowie Transportkosten (zB Frachtpesen, Zoll, Versicherung, Kommission), Spesen der Mitarbeiter von 4a und allfälliger Subauftragnehmer von 4a (zB Fahrt-, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrtzeit), allfällige Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind – sofern nicht anders vereinbart – im Entgelt für die Hauptleistung nicht enthalten und vom Kunden gesondert zu vergüten.

8.3. Zusätzliche Leistungen, wie insbesondere Wartungsarbeiten, die über allfällige Verpflichtungen aus Gewährleistungsansprüchen hinausgehen, sind gesondert zu beauftragen und werden gesondert zu den jeweils bei 4a gültigen Entgelten verrechnet.

8.4. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen prompt bei Erhalt fällig. Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Kunden. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.

8.5. 4a ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Kunden in angemessener Höhe abhängig zu machen.

8.6. Bei Zahlungsverzug ist 4a berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen von derzeit 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank p.a. zu verrechnen. Bei Zahlungsverzug ist 4a weiters berechtigt, mit der Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Kunden inne zu halten.

8.7. Ist der Kunde mit der Zahlung oder Leistung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen in Verzug oder verweigert der Kunde grundlos die Übernahme der Leistung, so treten die Rechtsfolgen nach Punkt 6.4 ein.

9. Einwendungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

9.1. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt.

9.2. Vom Kunden erhobene Einwendungen gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages, außer es handelt sich um Beanstandung offensichtlicher Fehler der Rechnung.

9.3. Gegen Ansprüche von 4a kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten oder von 4a ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu.

9.4. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf entstandene Kosten, dann auf Zinsen und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen (insbesondere Waren) verrechnet werden. Allfällige Zahlungswidmungen des Kunden sind unbeachtlich.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die erbrachte Leistung und/oder Nutzungsrechte an Werken und Schutzrechten von 4a bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts samt Nebenkosten im Eigentum von 4a. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts behutsam zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen und dies 4a schriftlich nachzuweisen. Der Kunde hat 4a unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Leistung, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen, der Vernichtung der Leistung, von einem Besitzwechsel sowie dem eigenen Anschriftenwechsel zu unterrichten. Der Kunde hat 4a alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Leistung entstehen.

10.2. Eine allfällige Be- und/oder Verarbeitung der Leistung durch den Kunden erfolgt stets im Namen von 4a. Im Falle einer Verarbeitung der Leistung erwirbt 4a an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von 4a gelieferten Leistung. Dasselbe gilt, wenn die Leistung mit anderen, nicht 4a gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermengt wird.

10.3. Bei einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der Leistung ist der Kunde verpflichtet, das Eigentum von 4a geltend zu machen, 4a unverzüglich schriftlich zu verständigen und 4a alle Aufwendungen für die Erhaltung des Eigentums zu ersetzen.

11. Gewährleistung

11.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Nach Ablauf dieser Frist verfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, sodass der Kunden gegenüber 4a keinen Rückgriff gemäß § 933b ABGB bzw § 379 UGB geltend machen kann. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

11.2. Gewährleistungsansprüche einschließlich Händlerregressansprüche des Kunden setzen die Erhebung einer schriftlichen, detaillierten und rechtzeitigen Mängelrüge voraus. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Erbringung der Leistung, diese auf Mängel zu untersuchen. Dieselbe Rügepflicht besteht auch bei verdeckten Mängeln, wobei die Rügeobliegenheit mit Entdeckung des Mangels ausgelöst wird. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Erfolgt keine rechtzeitige Rüge, so gilt die Ware als genehmigt, womit die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen ist.

11.3. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABG ist ausgeschlossen.

11.4. 4a hat bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels zunächst nach seiner Wahl die mangelhafte Lieferung oder Leistung oder deren mangelhaften Teile zu ersetzen, an Ort und Stelle zu verbessern oder sich

zwecks Verbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen. Eine Wandlung ist ausgeschlossen.

11.5. 4a ist zur Gewährleistung nur dann verpflichtet, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Kunden nicht zur Zurückhaltung seiner Leistung.

11.6. Ist 4a nach wiederholten Versuchen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen nicht in der Lage, den vertraglich vereinbarten Zustand herzustellen, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

11.7. Dem Kunden stehen aus Anlass des Rücktritts keine Schadenersatzansprüche gegen 4a zu.

11.8. Bei Lieferungen oder Leistungen, die durch eigenes Personal des Kunden oder durch Dritte nachträglich verändert werden, entfällt für 4a jegliche Gewährleistung. Ebenso übernimmt 4a keine Gewähr für unsachgemäße Bedienung sowie Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen durch den Kunden oder seine Dienstnehmer.

11.9. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Durch Bedienungsfehler oder widmungswidrige Verwendung seitens des Kunden oder seiner Dienstnehmer verursachte Fehler, Störungen oder Schäden sind nicht Bestandteil der Gewährleistung.

12. Haftung und Schadenersatz

12.1. Außerhalb des PHG beschränkt sich die Haftung von 4a auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung von 4a für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

12.2. Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden setzen die Erhebung einer unverzüglichen schriftlichen und detaillierten Mängelrüge entsprechend Punkt 11.2. voraus.

12.3. 4a haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

12.4. Wird 4a wegen der missbräuchlichen Verwendung der Leistungen durch den Kunden von Dritten in Anspruch genommen oder droht ihm in Anspruch genommen zu werden, wird der Kunde 4a unverzüglich informieren. 4a wird dem Kunden die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw der vollen Rechtsverschaffung geben.

12.5. Werden für die Leistungserbringung kommerzielle oder speziell von 4a entwickelte Software-Programme eingesetzt, übernimmt 4a keine Gewährleistung. Es wird auch keine Haftung für Folgeschäden bei Programmfehlern bzw. sonstigen Softwarefehlern übernommen.

12.6. Der Höhe nach ist die Haftung von 4a für jedes schadenverursachende Ereignis, sofern nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht, gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit EUR 10.000 gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 50.000 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

13. Vertragsdauer

13.1. Sämtliche Vertragsverhältnisse können von 4a, sofern nicht anders vereinbart, ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

13.2. 4a ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner Komponenten zu kündigen.

13.3. 4a ist berechtigt, im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Werktages zu kündigen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. 4a kann jedoch mit der Kündigung die Aufforderung an den Masseverwalter richten, für alle Entgelte und Ansprüche von 4a die ab der Insolvenzeröffnung anfallen oder entstehen, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu erbringen. Sofern der Masseverwalter die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung innerhalb der Kündigungsfrist erbringt, gilt die Kündigung als zurückgezogen. Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung kann auch in Form einer persönlichen Haftungserklärung des Masseverwalters erfolgen.

13.4. 4a ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, (i) wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wurde (das Beendigungsrecht kann unbefristet bis zur vollständigen Erbringung der Leistung geltend gemacht werden), oder (ii) wenn der Kunde wesentliche Geheimhaltungspflichten verletzt oder (iii) wenn der Kunde in die Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte von 4a eingreift oder (iv) wenn der Kunde sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

13.5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von 4a sind im Fall des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen grundsätzlich vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. 4a steht jedoch wahlweise das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Leistungen zu verlangen.

14. Urheber- und Kennzeichenrechte

14.1. Von 4a verwendeten Produkt- und Leistungsbezeichnungen sind markenrechtlich, kennzeichenrechtlich, urheberrechtlich und/oder wettbewerbsrechtlich geschützt. Jede Verwendung/Nutzung durch den Kunden bedarf vorab einer schriftlichen Vereinbarung mit 4a.

14.2. Von 4a erstellte Pläne, Prospekte, technische Unterlagen, Software ua Werke sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung/Nutzung durch den Kunden bedarf vorab einer schriftlichen Vereinbarung mit 4a.

14.3. Liefert 4a dem Kunden Software, erhält der Kunde nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software und die gegebenenfalls dazugehörige Dokumentation für die Zwecke seines Unternehmens für die im Angebot von 4a angeführte maximale Anzahl an Nutzern zu nutzen. Alle anderen Rechte an der Software sind 4a vorbehalten, sodass der Kunde - unbeschadet § 40d und § 40e UrhG - insbesondere nicht berechtigt ist, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zurückzuentwickeln, zurückzuübersetzen, Teile herauszulösen, Dritten (in welcher Weise auch immer) zugänglich zu machen, zu analysieren, zu dekompileieren oder disassemblieren.

14.4. 4a greift im Rahmen ihrer Dienstleistungen auf ihr gehörendes patentiertes und nicht patentiertes Know-How (z.B. Softwaretools) zurück. Die angewandten Verfahren, Methoden und FE-Modelle verbleiben als vorbestandenes Wissen im Eigentum der 4a. Gleiches gilt für während der Durchführung des Projektes entstehende Weiterentwicklungen und Erfindungen des vorbestandenen Wissens der 4a; alle Rechte an solchen Weiterentwicklungen und Erfindungen stehen exklusiv 4a zu.

15. Geheimhaltung, Datenschutz und Sicherheit

15.1. Der Kunde ist zur Geheimhaltung aller in Ausführung eines Auftrages erlangten Informationen und Daten verpflichtet, sofern er nicht von 4a schriftlich von seiner Verpflichtung entbunden wurde.

15.2. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, die geltenden Sicherheitsvorschriften von 4a einzuhalten und auch alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen vor allem die des jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzes zu beachten.

15.3. Die Verpflichtungen nach diesem Punkt bleiben auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch 4a und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse aufrecht.

16. Übertragung von Rechten und Pflichten

16.1. Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

16.2. Bei Übertragung von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger von 4a, sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt von 4a kontrolliert werden gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt.

17. Sonstige Bestimmungen

17.1. Abwerbverbot: Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und zwölf Monate danach weder direkt noch indirekt die beim Kunden eingesetzten Mitarbeiter bzw. sonstige zur Leistungserbringung von 4a beauftragte Dritte zu beschäftigen bzw. abzuwerben.

17.2. Schriftform: Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, bedürfen sämtliche an 4a gerichtete Erklärungen des Kunden zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen ebenfalls zwingend der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

17.3. Fristenlauf: Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn sie die Partei, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.

17.4. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht: Es gilt für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), sowie der Verweisungsbestimmungen des IPRG wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Graz, Österreich. 4a ist wahlweise berechtigt, den Kunden auch bei jenem Gericht zu belangen, welches nach den für den Staat, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist.

17.5. Interpretation: Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.

17.6. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken.

17.7. Zusendungen: Der Kunde stimmt gemäß § 101 TKG der laufenden Zusendung von elektronischer Post als Massensendung und/oder zu Werbezwecken zu (insbesondere Newsletter und Einladungen zu Technologietagen).